



Stadtgemeinde Weitra

3970 Weitra, Rathausplatz 1

Tel. 02856/5006 - 0 Fax 02856/3148 e-mail: gemeindeamt@weitra.gv.at

Weitra, 28.05.1976

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Weitra vom 25. Mai 1976

Im Eigenen Wirkungsbereich werden zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit und der Verschönerung des Ortsbildes Verbote erlassen und dementsprechende Anordnungen getroffen.

Auf Grund des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, wird verordnet:

§ 1

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist verboten:

- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstück und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat, Verunkrautung, Schutt udgl. , vornehmlich auch an Waldrändern und Spazierwegen,
- b) jede Beschädigung und Verunreinigung der Grün- und Blumenanlagen, Sträucher, Ruhebänke, Abfallkörbe - überhaupt sämtlicher öffentlichen Einrichtungen, welche von und für die Gemeinschaft geschaffen wurden, sowie das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Dosen und anderen Gegenständen,
- c) das freie Herumlaufen von Hunden und Federvieh (Hunde- und Federvieheigentümer haben ihre Tiere so zu verwahren, dass diese keinerlei Beschädigung oder Verschmutzung der Anlagen verursachen),
- d) das Betreten und Befahren, wie auch die Abstellung von Fahrzeugen aller Art innerhalb der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes und zum Wohle der Bevölkerung errichtet wurden; mit Ausnahme der hierzu bestimmten Geh- und Fahrwege,
- e) das nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senkgruben sowie von Düngestätten in den nicht kanalisierten Teilen des Gemeindegebietes,
- f) das Ablagern von Müll, Schutt und Abfällen (dieses ist nur auf den von der Stadtgemeinde Weitra bestimmten Ablagerungsplätzen gestattet - siehe Müllabfuhrverordnung vom 15. Dezember 1973)
- g) das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Badeteiche,

h) die Benützung von Rasenmähern, die mittels Verbrennungsmotoren angetrieben werden, in bewohnten Gebieten oder in deren unmittelbarer Nähe wochentags in der Zeit von 21,00 Uhr bis 6,00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ganztägig,

i) das Verbrennen von Gartenabfällen in bewohnten Gebieten an Sonn- und Feiertagen auch bei Tageslicht,

j) das Plakatieren außerhalb der genehmigten Werbeträger, insbesondere an Bäumen, Telegrafmasten, Planken und Zäunen innerhalb der Großgemeinde Weitra.

§ 2

Die Liegenschaftseigentümer werden verpflichtet, den Gras- und Unkrautwuchs auf den befestigten Gehsteigen und Straßen vor ihren Liegenschaften zu entfernen.

§ 3

(1) Die im § 93 StVO 1960 festgelegten Pflichten der Anrainer werden durch diese ortspolizeiliche Verordnung nicht berührt.

(2) Die Bestimmung des § 9 NÖ. Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400-0, bzw. die Bestimmung der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-0, werden durch diese ortspolizeiliche Verordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gemäß § 1 sowie gegen die Verpflichtung im § 2 bilden eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen.

§ 5

(1) Die ortspolizeiliche Gesundheits- und Umweltschutzverordnung wird nach den Bestimmungen des § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten die bisher bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften oder Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hans Klestorfer e.h.